

DIE AKTIENGESELLSCHAFT XVIII

DIE PRIVATRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT IM AKTIENRECHT

D. K. 347.725

STAND DER GESETZGEBUNG
UND DER RECHTSPRECHUNG
1. Juli 1994

von **Peter Forstmoser**
Dr. iur., Rechtsanwalt,
Professor an der Universität Zürich, Zürich
und

Anne Héritier Lachat
Dr. iur., Rechtsanwältin, Genf
(Französische Fassung)

I. ALLGEMEINES

Die Artikel 752 – 761 OR enthalten eine besondere Regelung der aktienrechtlichen *Verantwortlichkeit*. Diesen Haftungsnormen sind die mit der Emission von Prospekten (OR 752), der Gründung (OR 753), der Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation (OR 754) sowie der Revision (OR 755) befassten Personen unterstellt. Voraussetzung der Haftung ist entsprechend den allgemeinen haftpflichtrechtlichen Grundsätzen, dass ein *Schaden* eingetreten ist, die zur Verantwortung gezogenen Personen *pflichtwidrig und schuldhaft* gehandelt haben und ein *adäquater Kausalzusammenhang* zwischen Schaden und schuldhaft pflichtwidrigem Verhalten besteht.

Das *Bankengesetz* enthält Sondervorschriften über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit. Soweit das Bankengesetz eine Regelung getroffen hat, ist diese für Bankaktiengesellschaften *ausschliesslich* anwendbar. Während unter bisherigem Recht von der inhaltlichen Übereinstimmung der bankengesetzlichen und der aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsbestimmungen trotz unterschiedlicher Formulierungen ausgegangen werden konnte (vgl. BGE 97 II 403 ff, 414 E 7a), ist dies nach der Aktienrechtsreform nicht mehr der Fall. Auch auf Bankaktiengesellschaften Anwendung finden u.E. OR 761 (einheitlicher Gerichtsstand, vgl. BGE 97 II 403 ff, 408 f) und wohl die neue Regelung zur Verteilung der Prozesskosten gemäss OR 756 II (dazu hinten 3. C), nach Ansicht der Eidg. Bankenkommission dagegen die neuen Art. 754 II, 755, 759 und 761.

1. Die Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden

Durch pflichtwidriges Verhalten können sowohl die Gesellschaft als auch die Aktionäre und Gläubiger geschädigt werden. Dabei ist zu differenzieren:

Als *unmittelbar* (oder direkt) wird der Schaden bezeichnet, den die Gesellschaft, der Aktionär oder Gläubiger *selbst individuell* erleidet. Unmittelbar geschädigt ist etwa der Gläubiger, der einer zahlungsunfähigen Gesellschaft aufgrund einer falschen Bilanz Kredit gewährt. Unmittelbar geschädigt sind Aktionäre, denen widerrechtlich Bezugsrechte vorenthalten werden.

Wird die *Gesellschaft* unmittelbar geschädigt, dann erleiden die Aktionäre – und im Konkursfall auch die Gläubiger – zwar ebenfalls einen Schaden, aber nur *mittelbar, indirekt*: Weil die Gesellschaft einen Vermögensverlust erlitten hat, verliert die Beteiligung des Aktionärs an Wert, und falls die Vermögenseinbusse zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führt, müssen die Gläubiger den ganzen oder teilweisen Ausfall ihrer Forderungen gegen die Gesellschaft hinnehmen (vgl. SAG 57 [1985] 43 ff, 46 f). «Der der Gesellschaft direkt zugefügte Schaden ist dabei deckungsgleich mit dem Schaden, welcher den Aktionären und Gläubigern insgesamt indirekt entsteht...» (BGE 117 II 432 ff, 438). In Abweichung vom allgemeinen Haftpflichtrecht kann dieser mittelbare Schaden (Reflexschaden) eingeklagt werden.

Während die Gesellschaft nur unmittelbar geschädigt werden kann, ist die Unterscheidung für die Rechte von Aktionären und Gläubigern bedeutsam: Bei *unmittelbarer* Schädigung finden die besonderen Regeln von OR 756 – 758 keine Anwendung, weshalb die Gläubiger schon vor dem Konkurs der Gesellschaft klagen (SJZ 74 [1978] Nr. 5 S. 26), die Geschädigten Leistung von Schadenersatz an sich selbst beanspruchen (entgegen OR 756 I und 757 I) und die Aktionäre auch im Konkursfall selbständig vorgehen können (vgl. BGE 106 II 232 ff, 234). In jedem Fall anwendbar sind die Art. 759-761.

Das revidierte Recht vermeidet den Ausdruck «mittelbarer Schaden» und spricht statt dessen vom «Schaden der Gesellschaft» (Marginale zu Art. 756). Die Neuordnung vermochte allerdings die umstrittene Frage nach der Rechtsnatur der Klage aus mittelbarem Schaden nicht zu klären (dazu hinten 2. D).

2. Die Klage- und Anspruchsberechtigten

Gemäss OR 753 I, 754 I und 755 haben Anspruch auf Schadenersatz die *AG selbst*, die einzelnen *Aktionäre* und die *Gesellschaftsgläubiger*. Den Aktionären gleichgestellt sind die *Partizipanten* (vgl. OR 656a II). (Die Prospekthaftung nach OR 752 steht dagegen nur «den Erwerbern der Titel» zu, vgl. dazu hinten II. 1.)

A. Die Gesellschaft

Die Entscheidung, Verantwortlichkeitsansprüche gerichtlich geltend zu machen, liegt bei der *aufrechtstehenden Gesellschaft* grundsätzlich in der Kompetenz des *Verwaltungsrates* (OR 717 I). Richtet sich die Klage gegen sämtliche Verwaltungsratsmitglieder oder deren Mehrheit, ist ein Beschluss der *Generalversammlung* (vgl. OR 703 und 693 III Ziff. 4 zur Stimmkraft von Stimmrechtsaktien) erforderlich oder anzustreben.

Im *Konkurs* der Gesellschaft steht der Entscheid über Verantwortlichkeitsklagen der *zweiten Gläubigerversammlung* zu (SchKG 253 II in Verbindung mit 207).

Vor Gericht vertritt in der Regel der *Verwaltungsrat* die aufrechtstehende Gesellschaft; richtet sich die Klage gegen den Gesamtverwaltungsrat, hat die Generalversammlung einen *besonderen Vertreter* zu bestellen. Im Konkurs vertritt die *Konkursverwaltung* die Gesellschaft.

Die Schadenersatzforderung kann unter den Voraussetzungen von OR 164 und SchKG 260 abgetreten werden (Vorbehalt der Abtretung nach SchKG 260 nun ausdrücklich in OR 757 III).

B. Die Aktionäre (und Partizipanten)

a) Die Geltendmachung *unmittelbaren* Schadens kann im Rahmen der Verjährungsfrist von OR 760 (dazu hinten 4.) *jederzeit erfolgen*, gleichgültig, ob über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet worden ist oder nicht. Das Klagerrecht steht *individuell jedem einzelnen Aktionär* zu und ist unabhängig von allfälligen Ersatzansprüchen anderer Aktionäre, Gläubiger oder der Gesellschaft. Die Klage richtet sich grundsätzlich nach den *allgemeinen Bestimmungen von OR 41 ff*, doch sind die besonderen aktienrechtlichen Bestimmungen betreffend Verjährung (OR 760, vgl. hinten 4.) und Gerichtsstand (OR 761, vgl. hinten 3. A) anwendbar. Die Aktionärseigenschaft muss im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht gegeben sein.

b) Bei *mittelbarer* Schädigung ist zu differenzieren:

- Befindet sich die AG *nicht im Konkurs*, steht dem Aktionär ein Klagerecht unabhängig von einer allfälligen Klage der AG zu. Die Klage geht auf Leistung von Schadenersatz an die Gesellschaft (OR 756 I); indirekter Schaden wird indirekt ersetzt.
- *Im Konkursfall* obliegt es zunächst ausschliesslich der Konkursverwaltung, die Ansprüche der einzelnen Aktionäre aus mittelbarer Schädigung geltend zu machen. Verzichtet sie darauf, «so ist hierzu jeder Aktionär... berechtigt» (OR 757 II). Die Aussage in BGE 117 II 432 ff, 439 lit. ee a.E., im Konkurs sei ein Anspruch von Aktionären «nicht mehr denkbar», trifft daher jedenfalls unter revidiertem Recht nicht zu.

Die Schadenersatzleistungen sind unterschiedlich zu *verteilen*, je nachdem, ob nur Aktionäre oder ob auch Gläubiger geklagt haben: Sind auch Gläubiger beteiligt, dann sind diese vorab entsprechend ihrem Rang zu entschädigen. Nur ein allfälliger Überschuss steht den klagenden Aktionären zu und kann ihnen – in analoger Anwendung von SchKG 260 II – zugewiesen werden. Verbleibt ein Rest, so soll dieser «in die Konkursmasse» fallen und damit den übrigen, nicht klagenden Gläubigern zukommen. Die für den Konkurs aufgestellten Regeln sind auch im Falle eines *Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung* anwendbar (BGE 86 II 171 ff. 185; 93 II 22 ff, 24), wobei im Zweifel anzunehmen ist, dass die Verantwortlichkeitsansprüche zum abgetretenen Gesellschaftsvermögen gehören (BGE 67 II 167 ff, 171).

Wegen der Privilegierung der Gläubiger bei der Verteilung des Prozesserlöses sind Aktionärsklagen im Konkurs selten.

C. Die Gläubiger

Solange die AG *aufrecht steht* sind die Gläubiger nicht geschädigt (wenn man nicht den Bonitätsverlust der AG bereits als Schaden qualifizieren will). Es kommt ihnen daher *kein Klagerecht* zu (vgl. OR 756 I).

Im Falle des *Konkurses* werden die Ansprüche der Gläubiger ebenfalls in erster Linie durch die *Konkursverwaltung* geltend gemacht (OR 757 I) und fallen Schadenersatzleistungen in die Konkursmasse. Nur sofern die Konkursverwaltung auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen verzichtet, sind die Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung berechtigt (OR 757 II). Das Ergebnis ist – wie erwähnt – gemäss SchKG 260 II an die klagenden Gläubiger «nach dem unter ihnen bestehenden Range» zu verteilen. Zur Verwendung eines Überschusses vgl. vorn lit. B.

D. Die Rechtsnatur der Klage aus mittelbarer Schädigung

Die Rechtsnatur des Klagerechts von Aktionären und Gläubigern infolge mittelbarer Schädigung war und ist stark umstritten, wobei aus der theoretischen Grundlegung unterschiedliche Konsequenzen hinsichtlich der Höhe des einklagbaren Schadens und – vor allem – der möglichen Einreden gezogen werden.

Herkömmlich werden drei Ansichten unterschieden:

- Nach einer Auffassung liegt der Klage von Aktionären und Gläubigern ein *eigenes Forderungsrecht* zugrunde, das vom Recht der Gesellschaft zu unterscheiden ist. Gläubiger haben nach dieser Ansicht zusätzlich die Möglichkeit, gestützt auf SchKG 260 Ansprüche der konkursiten Gesellschaft geltend zu machen. Daraus ergibt sich eine *Doppelnatur der Gläubigerklage*: Klage der Gläubiger aus eigenem Recht und Klage aus dem (abgetretenen) Recht der Gesellschaft.
- Nach einer anderen Auffassung soll dagegen den klagenden Aktionären und Gläubigern kein materielles Forderungsrecht zustehen, sondern nur eine Legitimation für die Geltendmachung des Gesellschaftsanspruchs in Prozessstandschaft für die Gesellschaft.
- Eine dritte Auffassung geht schliesslich davon aus, dass mit der Konkurseröffnung Ansprüche der Gesellschaft und der Aktionäre dahinfallen und nur noch ein einziger und einheitlicher Anspruch der Gläubigergesamtheit besteht.

Das *Bundesgericht* ging im Entscheid 111 II 182 ff von der Doppelnatur der Gläubigerklage aus. Im Entscheid 117 II 432 ff, insb. 439 ff hat es diese Auffassung preisgegeben und eine «einheitliche Klage aus dem Recht der Gläubigergesamtheit» angenommen.

In der *Literatur* wird die Lehre von der Doppelnatur des Gläubigeranspruchs durch *Forstmoser* und neuerdings durch *Rauber Kunz*, *Ruedin* und *Gilliéron* vertreten, diejenige von der Prozessstandschaft durch *Berti* und *Widmer* und die des selbständigen Rechts der Gläubigergesamtheit durch *Raschein*¹.

In der Aktienrechtsreform wurde die Chance verpasst, Klarheit zu schaffen. Das *neue Recht bleibt widersprüchlich*:

- OR 756 I (Recht, «den der Gesellschaft verursachten Schaden einzuklagen») spricht für Prozessstandschaft.
- In OR 757 I ist dagegen von Ansprüchen von Aktionären und Gläubigern die Rede, was ein eigenes materielles Recht impliziert.

¹ Vgl. die Literaturangaben am Ende dieser Darstellung.

- Für einen eigenen materiellen Anspruch spricht auch die begrenzte Wirkung des Entlastungsbeschlusses, vgl. OR 758 I.
- Schliesslich wird in OR 757 III «die Abtretung von Ansprüchen der Gesellschaft» vorbehalten, was wiederum für eine Unterscheidung zwischen eigenen Ansprüchen von Aktionären und Gläubigern einerseits und (abtretbaren) Ansprüchen der konkursiten Gesellschaft auf der anderen Seite spricht.

In *praktischer Hinsicht* dürfte heute – unabhängig von der vertretenen Lehrmeinung – folgendes feststehen:

- Die klagenden Aktionäre oder Gläubiger können den gesamten Gesellschaftsschaden einklagen.
- Klagenden Gläubigern stehen Einreden, die gegenüber der Gesellschaft Bestand hätten, nicht entgegen. (Hinsichtlich der Aktionäre vgl. OR 758.)
- Ein durch die Konkursverwaltung erstrittenes Urteil bindet Gläubiger und Aktionäre. Umstritten ist die Wirkung eines durch die Konkursverwaltung abgeschlossenen Vergleichs.

Nach BGE 117 II 432 ff, 440 können einem klagenden Gläubiger weder Einreden gegen die Gesellschaft noch solche gegen den Kläger persönlich entgegengehalten werden. Der Ausschluss von Einreden gegenüber dem Kläger persönlich ist sachlich unbefriedigend und in der Literatur m. E. zu Recht kritisiert worden, vgl. *Berti* in SZW 1992, 74 ff, *Frey* in ST 1992, 437, *Hütte* in AJP 1992, 516 ff und *Widmer* in AJP 1992, 798 f.

E. Anspruchskonkurrenzen

- Ist ein Aktionär oder Gläubiger zugleich *unmittelbar und mittelbar* geschädigt, kann er beide Ansprüche nebeneinander geltend machen.
- Wer *Aktionär und Gläubiger* ist, kann – in den Schranken des Rechtsmissbrauchs – wahlweise oder gleichzeitig aus beiden Rechtsstellungen klagen (BGE 87 II 293 ff, 296 f und 86 III 154 ff, 159).
- Klagen *mehrere Aktionäre neben der AG*, entsteht eine einfache Streitgenossenschaft.
- Aktionäre und Gläubiger*, die einen mittelbaren Schaden geltend machen, sind grundsätzlich gleichberechtigt, doch werden vorab die klagenden Gläubiger aus dem Prozessergebnis befriedigt (vgl. vorn B.b).

3. Gerichtsstand, Streitwert, Kostenfolgen

- OR 761 begründet einen *einheitlichen Gerichtsstand* für sämtliche Klagen gegen alle nach Aktienrecht verantwortlichen Personen am *Sitz der Gesellschaft*. Massgebend ist der statutarische Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung (BGE 115 II 160 ff, 163 E c und 166 E d).

Dieser Gerichtsstand besteht zugunsten aller Berechtigten und unabhängig davon, ob aufgrund unmittelbarer oder mittelbarer Schädigung geklagt wird. Er gilt auch für die Prospekt- und die Gründungshaftung. Es ist daher nicht erforderlich – bleibt aber zulässig –, jeden Verantwortlichen an seinem Wohnsitz zu belangen.

OR 761 ist *dispositiver Natur*. Es kann daher – insbesondere durch statutarische Bestimmung – auch ein vom Gesetz abweichender Gerichtsstand für die Klagen der *Gesellschaft* und der *Aktionäre* festgelegt werden (SJZ 40 [1944] Nr. 78 S. 124). Die *Gläubiger* werden dagegen durch eine solche Bestimmung *nicht gebunden*, und zwar u.E. auch dann nicht, wenn sich die Klage auf eine mittelbare Schädigung stützt.

Im weiteren können Verantwortlichkeitsklagen auch einer *schiedsgerichtlichen* Entscheidung unterworfen werden. Zu beachten ist jedoch, dass nach Art. 6 des Schweiz. Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit die Schiedsabrede der Schriftform bedarf. Diese ist gewahrt, wenn in einer schriftlichen Beitrittserklärung ausdrücklich auf eine statutarische oder reglementarische Schiedsklausel Bezug genommen wird.

- b) Der *Streitwert* bemisst sich nach dem eingeklagten *Gesamtschaden*, bei mittelbarer Schädigung also nach dem gesamten Gesellschaftsschaden.
- c) Da sich die *Verfahrenskosten* nach dem Streitwert – und damit nach dem eingeklagten Gesamtschaden und nicht nach der auf den Kläger entfallenden Quote – bemessen, ist das Kostenrisiko des klagenden Aktionärs erheblich und oft in keinem vernünftigen Verhältnis zu seinen Chancen. Dem sucht das revidierte Recht dadurch zu begegnen, dass der Richter die Kosten nach seinem Ermessen auch der *Gesellschaft auferlegen* kann, wenn «aufgrund der Sach- und Rechtslage begründete[r] Anlass zur Klage bestand» (OR 756 II). Die Bestimmung kommt nur bei Klagen aus *mittelbarer* Schädigung – mit Leistung an die Gesellschaft – zum Zug. Sie erfasst wohl nicht nur die *Gerichtsgebühr*, sondern auch *Prozessentschädigungen*.
«Begründeten Anlass zur Klage» hat ein Aktionär nur, wenn er vorgängig seine Informationsmittel angemessen ausgeschöpft hat.
Die AG muss sich im Verfahren zum Kostenpunkt (aber nur zu diesem) äussern können.
Näheres bei *Casutt* und *Schmid*.

4. *Verjährungsfristen*

Der in der Revision nicht veränderte Art. 760 regelt die Verjährung der Verantwortlichkeitsansprüche einheitlich, unabhängig von der Art des Schadens und der rechtlichen Grundlage.

A. Die ordentliche fünfjährige Verjährungsfrist

Die Frist beginnt mit der Kenntnissnahme des Geschädigten von der Existenz und der Höhe des *Schadens* (BGE 100 II 339 ff, 341 f), der Personen der *Ersatzpflichtigen* und der *Tatsachen*, welche die Ersatzpflicht begründen (BGE 82 II 43 ff, 45). Nicht erforderlich ist, dass die Höhe des Schadens ziffernmässig genau feststeht, doch müssen die Kenntnisse genügen, um eine substantiierte Klage zu begründen (BGE 116 II 158 ff, 161). Die bloss *Möglichkeit* der Kenntnissnahme genügt nicht, vielmehr wird nach der bundesgerichtlichen Praxis *konkrete Kenntnis* verlangt (BGE 109 II 433 ff, 435).

Im Konkurs der Gesellschaft beginnt die Verjährung frühestens mit der Bestellung der Konkursverwaltung (SJ 106 [1984] 483 ff, 488), für die Gläubiger dagegen in der Regel erst mit der Auflegung des Kollokationsplans, da sie erst in diesem Zeitpunkt den Umfang ihres Schadens kennen oder zumindest abschätzen können; «aufgrund besonderer Umstände kann der Geschädigte im Einzelfall die nötige Kenntnis jedoch auch schon früher erlangen» (BGE 116 II 158 ff, 161).

Zur Unterbrechung der Verjährung und zum Verzicht auf die Verjährungseinrede vgl. OR 135 ff.

B. Die absolute zehnjährige Verjährungsfrist

Diese Frist gilt ohne *Rücksicht auf das Wissen der Geschädigten* und kann damit auch Ansprüche blockieren, bevor eine Klageerhebung überhaupt möglich wird (vgl. OR 757 I und BGE 102 II 353 ff, 357).

C. Längere Verjährungsfristen bei strafbaren Handlungen

Leitet sich die Klage aus einer strafbaren Handlung ab, so verjährt nach OR 760 II in Übereinstimmung mit OR 60 II die zivilrechtliche Forderung nicht vor dem Strafanspruch. Massgebend ist dabei nicht die im konkreten Fall ausgesprochene oder zu erwartende Strafe, sondern die für den betreffenden Tatbestand gesetzlich vorgesehene *höchste Strafandrohung* (vgl. Rep. 18 [1985] 369). Verlängert werden sowohl die ordentliche wie die absolute Verjährungsfrist (BGE 60 II 30 ff, 35).

Voraussetzung ist das *Vorliegen einer strafbaren Handlung*. Erfüllt sein müssen sowohl die *objektiven* wie auch die *subjektiven* Elemente des Tatbestandes (vgl. BGE 106 II 213 ff, 217 ff). Nicht erforderlich ist die Verurteilung des Verantwortlichen oder auch nur die Anhebung einer Strafverfolgung (BGE 100 II 332 ff, 335), und selbst wenn eine Strafuntersuchung eingestellt wird oder ein für das Strafverfahren nötiger Strafantrag nicht gestellt wird, kommt die längere strafrechtliche Verjährungsfrist zum Zug (BGE vom 18.12.1992, Urteil 4C. 42/1992).

Die strafrechtliche Verjährung *beginnt mit der Straftat* (vgl. StGB 71 I). Ihre Dauer richtet sich nach StGB 70 (vgl. BGE 100 II 339 ff, 342 f und 112 V 162 ff, 163). Während ihrer Dauer kann der Geschädigte die *zivilrechtliche Frist unterbrechen* mit der Wirkung, dass diese zivilrechtliche Frist neu zu laufen beginnt (BGE 97 II 137 ff, 140), dagegen nicht die längere strafrechtliche Frist.

Die längere strafrechtliche Frist findet nicht nur für den *Täter selbst* Anwendung, sondern nach herrschender Lehre auch für seine Erben (so nun SJZ 89 [1993] S. 31 Nr. 4), nach neuer Bundesgerichtspraxis sodann auch gegenüber *juristischen Personen*, die für strafbare Handlungen von Organpersonen einzustehen haben (BGE 112 II 172 ff, 189 f). *Keine Anwendung* findet die Verlängerung auf *solidarisch Ersatzpflichtige*, die nur zivilrechtlich haften.

D. Exkurs: Verwirkung gemäss OR 758 II

Ein gültiger Entlastungsbeschluss der Generalversammlung (dazu hinten III. 4. A.) beschränkt zeitlich das Klagerecht der Aktionäre, OR 758 II. Bei der Sechsmonatsfrist nach OR 758 II handelt es sich um eine nicht zu unterbrechende und nicht erstreckbare *Verwirkungsfrist*, die nur eingehalten ist, wenn die Klage innert dieser sechs Monate rechtshängig gemacht wurde.

II. DIE VERANTWORTLICHEN PERSONEN

Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit ist *rein persönlich*; es sind daher die Haftungsvoraussetzungen für jede handelnde (natürliche oder auch juristische [vgl. OR 727d I]) Person gesondert zu prüfen.

1. Die an der Ausgabe eines Prospektes Mitwirkenden (OR 752)

Der in OR 752 umschriebene Personenkreis ist weit. Unter «Mitwirkung» ist nicht nur die Abfassung des Prospekts oder entsprechender Dokumente zu verstehen, sondern auch deren Verbreitung. In Betracht kommen etwa:

- die *Gründer* im Sinne von OR 629;
- die *Organe* der Gesellschaft bzw. die *bestellten Organe* der in Entstehung begriffenen AG, insbesondere der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle;
- die *Unterzeichner* – auch fiduziarische – *von Prospekten und ähnlichen Mitteilungen*;
- *Banken* und andere Stellen, die sich mit der Plazierung befassen;
- *Berater*, insbesondere Anwälte;
- nach nicht unumstrittener Ansicht auch *Urkundspersonen* und *Zeichnungsstellen*.

Der Prospekthaftung unterliegen Angaben in *sämtlichen Informations- und Werbemitteln*. Der Tatbestand findet nicht nur bei der *Gründung* Anwendung, sondern ebenso bei *Kapitalerhöhungen* und bei der *Emission von Gläubigerpapieren*.

Anspruchsberechtigt sind neben den *Zeichnern* auch *spätere Erwerber* der Titel, wobei diese jedoch glaubhaft machen müssen, dass sie die Papiere aufgrund der unkorrekten Informationen erworben haben.

Nicht klageberechtigt sind die *Gesellschaft* oder *andere Gläubiger*.

2. Die Gründer (OR 753)

Der Gründungshaftung unterliegen alle Personen, die «bei der Gründung mitwirken», etwa

- die *Gründer* im Sinne von OR 629;
- die *Handelnden* im Sinne von OR 645 I (BGE 59 II 434 ff, 442 f; 79 II 174 ff, 178 f);
- *fiduziarisch* bei der Gründung Tätige ebenso wie der *Hintermann*;
- die *bestellten Organe*, v.a. der künftige *Verwaltungsrat*;
- *Geldgeber*, die den Gründern ein kurzfristiges Darlehen zur Gründung gewähren (BGE 76 II 307 ff, 311 ff);
- *Berater* und an der Gründung mitwirkende *Anwälte* (BGE 76 II 164 ff, 167);
- *Depositenstellen* im Sinne von OR 633, sofern sie nicht als Kantonalbanken dem kantonalen Recht unterstehen (vgl. OR 763 und BankG 38 I);
- *Urkundspersonen* (umstritten), wobei zu betonen ist, dass ihnen nur eine sehr eingeschränkte Prüfungspflicht und -befugnis zukommt;
- der *Handelsregisterführer*, der auch einer allgemeinen Verschuldenshaftung nach OR 928 I untersteht.

Die Bestimmung kommt – entgegen dem zu engen Wortlaut – auch im *Kapitalerhöhungsverfahren* zur Anwendung (vgl. den Hinweis auf den Kapitalerhöhungsbericht in OR 753 Ziff. 1.). Verwaltungs- und Revisionsorgane können alsdann zugleich nach OR 753 und 754 bzw. 755 belangt werden.

3. Die mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation befassten Personen (OR 754)

- a) Die Organhaftung nach OR 754 erfasst nicht nur die Mitglieder des Verwaltungsrates, sondern auch alle mit der Geschäftsführung «befassten» Organe. Damit wird klargestellt, dass der Verantwortlichkeit nicht nur Organe im *formellen Sinn* unterstehen, sondern auch weitere Personen, die *tatsächlich* Organfunktionen erfüllen, unabhängig davon, ob sie dazu bestellt worden sind oder nicht. Sodann kann die Organstellung auch dadurch begründet werden, dass durch Kundgabe oder konkludentes Verhalten der *Anschein* von Organkompetenzen bewirkt wird. Im einzelnen folgendes:
- Organpersonen im Sinne der Verantwortlichkeitsbestimmungen sind *alle Mitglieder des Verwaltungsrates*, unabhängig davon, welche Aufgaben sie tatsächlich erfüllen. Insofern wird auf die *formelle Organeigenschaft*, wie sie sich aus dem Handelsregistereintrag ergibt, abgestellt.

Unklar und im einzelnen umstritten ist der genaue Zeitpunkt der *Beendigung* der formellen Organstellung. U.E. ist zu differenzieren:

- Gegenüber der *Gesellschaft* enden Verantwortung und Haftung mit der Demission bzw. Abberufung, ebenso gegenüber den *Aktionären*, die von der Beendigung der Organfunktion wissen oder wissen müssen bzw. gegenüber *allen* Aktionären dann, wenn die Abberufung durch die Generalversammlung erfolgte oder die Demission ihr zuzuging.
- Gegenüber *gutgläubigen Dritten* (und nicht informierten *Aktionären*) besteht dagegen die Haftung für die Dauer des Registereintrages grundsätzlich weiter. (Der für eine GmbH ergangene BGE 111 II 480 ff, 484, wonach der Registereintrag nicht entscheidend sein soll, sondern vorauszusetzen sei, dass der Eingetragene «tatsächlich die Möglichkeit gehabt hat, den Schaden zu verursachen oder zu verhindern», ist u.E. jedenfalls im Aktienrecht nicht anwendbar. Zu erinnern ist daran, dass der Ausgeschiedene gemäss HRV 25a die Möglichkeit hat, seine Löschung dreissig Tage nach dem Rücktritt selber zu bewirken, weshalb die Berufung darauf, man sei für den Registereintrag nicht verantwortlich, nicht stichhaltig ist.)
- *Materiell, funktionell* als Organe zu betrachten (und der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit unterstellt) sind überdies alle «Personen, die tatsächlich Organen vorbehaltene Entscheide treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend bestimmen» (BGE 117 II 432 ff, 442; 114 V 213 ff, 218; vgl. auch 107 II 349 ff, 353 f, mit Hinweisen). Wo die Grenze zu ziehen ist, kann aufgrund der schillernden bundesgerichtlichen Praxis schwer beurteilt werden: BGE 117 II 570 ff, 573 fasst den Organbegriff (u.E. zu Recht) eng: Die spezifisch aktienrechtliche Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung soll «grundsätzlich nur die oberste Leitung einer Gesellschaft, die oberste Schicht der Hierarchie» treffen, während im übrigen – insbesondere bei Personen, welche bei der Entscheidungsfassung lediglich mitwirken – das konkrete Vertragsverhältnis zur Gesellschaft massgebend sei. Viel weiter wird der Organbegriff dagegen in BGE 117 II 432 ff, 441 f verstanden: OR 754 I sei erfüllt, «wenn eine Person Geschäfte abwickelt und Entscheide trifft, welche nicht mehr zur Routine des Alltagsgeschäfts gehören, sondern von unternehmerischer Bedeutung sind...». Erfasst wurde in jenem Entscheid die Prokuristin einer Kleinbank, die zusammen mit dem Delegierten Verträge (zugunsten des Delegierten) und zudem eine Bilanzklärung unterzeichnet hatte (u.E. zu Recht kritisch Hütte in AJP 1992, 516 ff). Festzuhalten ist jedenfalls, dass Fachleute, die auf einer hierarchisch untergeordneten Stufe stehen, auch dann nicht Organe sind, wenn sie faktisch oder formell Entscheide von weittragender Bedeutung fassen.

Sodann ist zu verlangen, dass die Einflussnahme aus einer *organtypischen Stellung* heraus erfolgt. (Keine Organstellung hat daher der Vertragspartner einer AG inne, auch wenn er auf deren geschäftsführende Entscheide massgebend einzuwirken in der Lage ist.)

Die Verantwortung von Organen im materiellen Sinn erstreckt sich u.E. *nur auf diejenigen Funktionen oder Bereiche, bei denen sie mitgewirkt haben*, bei diesen aber auch auf *Unterlassungen*.

- Schliesslich kann eine Organstellung nach einer neueren, vom Bundesgericht geteilten Lehrmeinung auch *durch Kundgabe* begründet werden, dann nämlich, «wenn nach dem Vertrauensgrundsatz aus den äusseren Umständen auf eine solche Stellung geschlossen werden» darf (BGE 117 II 570 ff, 571), wenn also nach aussen der Eindruck erweckt wird, der Betreffende habe Organkompetenzen.
- b) Gemäss diesen Grundsätzen können der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit etwa unterstellt sein:
- sämtliche *Mitglieder des Verwaltungsrates*, auch die fiduziarisch tätigen, und zwar im Zusammenhang mit allen Handlungen in dieser Funktion (ZR 59 [1960] Nr. 130, S. 333);
 - der *Hintermann* wie auch die verdeckt im Hintergrund wirkende «*graue Eminenz*»;
 - der *Hauptaktionär*, wenn er materiell Organfunktionen ausübt (ZR 58 [1959] Nr. 70 S. 190);
 - die *Muttergesellschaft* und ihre *Vertreter*, sofern diese die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft direkt beeinflussen (die Muttergesellschaft aber nur, wenn sie sich wie ein faktisches Organ verhält, nicht dagegen, wenn sie lediglich Aktionärsrechte ausübt; insofern ist eine Haftung in *Konzernverhältnissen* zu begrenzen);
 - die *juristische Person*, die gemäss OR 707 III einen Vertreter in den Verwaltungsrat delegiert hat, jedoch nur, wenn sie diesem Instruktionen erteilt und auf diese Weise die Geschäftsführung mitbestimmt hat (im einzelnen umstritten) (zur Haftung delegierender öffentlich-rechtlicher Körperschaften vgl. OR 762 IV);
 - verdeckte (BGE 102 II 353 ff, 359 und 107 II 349 ff, 354 f) und *stille* (d.h. nicht im Handelsregister eingetragene) *Mitglieder des Verwaltungsrates*, die materiell in Organstellung tätig sind oder sich nach aussen als Organe ausgeben;
 - *Direktoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte* und weitere Angestellte, soweit sie selbständig wesentliche Geschäftsführungsentscheide fällen (BGE 65 II 2 ff, 5 ff). Dazu ist jedoch zu betonen, dass weder die *Zeichnungsberechtigung* noch der *Eintrag im Handelsregister* als solche eine Organstellung bewirken (BGE 114 V 213 ff, 218; 117 II 570 ff, 573), sondern vielmehr die materielle Ausübung von Organfunktionen vorauszusetzen ist. Direktoren werden freilich regelmässig als Organe zufolge Kundgabe zu qualifizieren sein, da Dritte bei ihnen Organkompetenzen voraussetzen dürfen.
- c) Der Haftung aus OR 754 unterstehen auch die *Liquidatoren*, die gemäss OR 740 oder 741 bestimmt werden, und der nach OR 725a II bei einem Konkursaufschub ernannte *Sachwalter*.

Im Konkurs geht SchKG 5 als *lex specialis* der aktienrechtlichen Ordnung insoweit vor, als die gleichen Sachverhalte von beiden Bestimmungen erfasst werden.

4. Die Revisionshaftung (OR 755)

- a) Die *Revisoren* unterstehen der spezifisch aktienrechtlichen Verantwortlichkeit mit Bezug auf die ordentliche (OR 728 ff) wie auch die ausserordentliche (vgl. OR 635a, 652f, 653f, 670 II, 732 II, 745 III) Revisionsstätigkeit.

Dagegen kommen die aktienrechtlichen Sonderbestimmungen nicht zur Anwendung auf die Erfüllung von Sonderaufträgen, die nicht organspezifisch sind (vgl. BGE 112 II 258 ff, 262 E b).

Nicht von der aktienrechtlichen Ordnung erfasst wird die *bankengesetzliche Revisionsstelle* (vgl. BGE 117 II 315 ff). Nicht erfasst ist sodann der *Sonderprüfer* gemäss OR 697a ff, da er nicht Organ der Gesellschaft ist.

Das neue Recht hat die bisherige Zweiteilung in die Tätigkeit der Kontrollstelle (altOR 727 ff) und der bei volkswirtschaftlich bedeutenden Gesellschaften zusätzlich einzusetzenden besonderen Sachverständigen (altOR 723) aufgehoben und statt dessen für die Revisoren bei volkswirtschaftlich bedeutsamen Gesellschaften und bestimmten ausserordentlichen Revisionsfällen allgemein besondere fachliche Voraussetzungen verlangt (vgl. OR 653f, 727b, 732 II, 745 III). Damit werden der zuhanden des Verwaltungsrates abzugebende Erläuterungsbericht (OR 729a) und die Berichte bei Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie vorzeitiger Rückzahlung des Liquidationserlöses von einem Organ erstellt und diese Tätigkeiten von der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit erfasst.

- b) Wird eine juristische Person als Revisionsstelle bestellt (vgl. OR 727d I), wird diese verantwortlich, nicht aber die einzelnen Organ- oder Hilfspersonen, welche die Revisionsaufgaben tatsächlich ausüben.

Denkbar ist die *faktische Ausübung des Revisionsmandats*, ohne entsprechende formelle Bestellung (vgl. BGE 119 II 255 ff). Auch insofern ist der *materielle Organbegriff* zugrunde zu legen.

III. DIE HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN

Soweit nichts anderes gesagt wird, basieren alle Arten der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit (OR 752 ff) auf den im folgenden dargestellten Voraussetzungen.

1. Der Schaden

Unerlässliche Voraussetzung jeder Verantwortlichkeit ist das Vorliegen eines Schadens (BGE 95 II 320 ff, 324 f).

A. Begriff

Der Schaden entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Stand des Vermögens des Geschädigten und dem Stand, den sein Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte. Aktienrechtlich relevant ist aller *Schaden*, sowohl positiver Verlust (*damnum emergens*) als auch entgangener Gewinn (*lucrum cessans*). Ist ein Schaden nicht *feststellbar*, dann sind Verantwortlichkeitsansprüche schlechthin *ausgeschlossen*, auch wenn Organpersonen rechtswidrig gehandelt haben.

Immaterielle Unbill ist dagegen in der Regel nicht zu berücksichtigen.

Unwesentlich ist, ob der Verantwortliche durch die Schädigung einen *eigenen Vorteil* erlangt hat oder auch nur erlangen wollte.

Aktionäre und Gläubiger, die aufgrund *mittelbarer Schädigung* klagen, können den gesamten «*der Gesellschaft verursachten Schaden*» einklagen, nicht nur die auf sie entfallende Quote (OR 756 I, 757 I).

Von einem besonderen Schadensbegriff ist bei der *Gründungs haftung* auszugehen: Der Schaden entspricht hier «dem gezeichneten, aber nicht liberierten Aktienkapital» (ZR 80 [1981] Nr. 33 S. 100 E VII/1) plus Zins.

B. Beweislast, Schadensberechnung

Grundsätzlich obliegt es dem Geschädigten, den eingetretenen Schaden *betragsmässig nachzuweisen* (OR 42 I, vgl. BGE 79 II 174 ff, 179). Ist ein Schaden oder dessen Höhe nicht beweisbar, kann der Richter gestützt auf OR 42 II auf eine Schätzung abstellen (vgl. BGE 95 II 481 ff, 501).

Allfällige mit der schädigenden Handlung verbundene *Vorteile sind anzurechnen*, bewirken also eine Verminderung des Schadens. Doch ist es nicht als «Vorteil» zu betrachten, dass eine Organperson im allgemeinen pflichtgemäss gehandelt und dadurch der Gesellschaft Erträge verschafft hat.

Beispiele von Schadensberechnungen:

a) Zur *Gründerhaftung*:

- BGE 64 II 272 ff, 281 ff.
- BGE 76 II 307 ff, 319 f.
- BGE 79 II 174 ff, 179.
- BGE 102 II 353 ff, 357, 361 f.
- SJ 91 (1969) 150 ff, 155.
- SJZ 47 (1951) Nr. 56 S. 178.
- BJM 1958, 26 ff, 33 f.

b) Zur Verantwortlichkeit der *Verwaltung*:

- BGE 95 II 320 ff, 324 f.
- BGE 99 II 176 ff, 179, 183 f.
(vgl. dazu die kritische Bemerkung in SAG 46 [1974] 167 ff).
- ZR 72 (1973) Nr. 58 S. 147.
- ZR 78 (1979) Nr. 79 S. 193.

c) Zur Haftung der *Revisionsstelle*:

- BGE 86 II 171 ff, 186.
- ZR 75 (1976) Nr. 21 S. 72.

Die Schadensberechnung ist *für jeden Haftpflichtigen gesondert* vorzunehmen, da eine verantwortliche Person nur für den *von ihr verursachten* Schaden einzustehen hat, für denjenigen Schaden, der ihr «persönlich zurechenbar ist» (OR 759 I).

Dies ist wesentlich insbesondere im Verhältnis zwischen Verwaltungsrat und Revisionsstelle: Stellt die Revisionsstelle den Eintritt der Überschuldung zu spät fest, dann kann sie nicht für den gesamten Schaden verantwortlich gemacht werden, sondern nur für die Schadensvergrößerung von dem Zeitpunkt an, in welchem die Überschuldung bei pflichtgemäßem Verhalten hätte festgestellt und gerügt werden müssen.

2. *Schuldhafte Pflichtverletzung*

Da Lehre und Rechtsprechung von einem *objektivierten Verschuldensmassstab* (vgl. hinten B.) ausgehen, lassen sich Pflichtverletzung und Verschulden in der Praxis oft nicht genau auseinanderhalten (korrekt aber OR 754 I). Die beiden Voraussetzungen werden im folgenden gemeinsam behandelt.

A. *Pflichtwidriges Verhalten*

Voraussetzung der Verantwortlichkeit ist eine Missachtung von *den Organen durch das Gesetz oder die Statuten auferlegten Pflichten* (BGE 110 II 391 ff, 394).

Die Prüfung hat *im Einzelfall* zu erfolgen; ein Verhalten, das im allgemeinen eine Pflichtwidrigkeit darstellt, kann im konkreten Fall gerechtfertigt sein, etwa wegen Einwilligung des Geschädigten. (Die Einwilligung der Gesellschaft kann aber den nicht zustimmenden Aktionären und den Gläubigern nicht entgegengehalten werden, vgl. hinten III. 4. D.).

a) Die der *Prospekthaftung* zugrundeliegenden Pflichtwidrigkeiten sind in OR 752 umschrieben: Haftungsbegründender Tatbestand ist das Aufstellen oder die Verbreitung von unrichtigen, irreführenden oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechenden Angaben in Emissionsprospekten oder ähnlichen Mitteilungen.

Der Tatbestand ist etwa erfüllt

- wenn ein Prospekt, Zirkular oder eine andere Kundgebung (so die Formulierung des bisherigen Rechts) unrichtige Angaben enthält oder wenn darin wesentliche Angaben verschwiegen werden, so dass die Ausführungen unvollständig sind (BGE 112 II 172 ff, 176, das AFG betreffend);
- nach der Lehre auch dann, wenn die erforderlichen Angaben zwar richtig, aber in täuschender Weise unübersichtlich aufgeführt sind oder wenn der Prospekt übertriebene, leichtfertig aufgestellte Erfolgsaussichten darstellt;
- nach herrschender Lehre und Praxis sodann auch, wenn gar kein Prospekt aufgestellt wird, obwohl Prospektzwang besteht (BGE 47 II 272 ff, 286 f).

b) Auch die Tatbestände der *Gründungshaftung* sind im Verantwortlichkeitsrecht im einzelnen umschrieben, OR 753: Die Gründer haben insbesondere ein korrektes Vorgehen bei der *qualifizierten Gründung*, bei der *Eintragung* der Gesellschaft in das Handelsregister und der *Annahme* von *Zeichnungen* sicherzustellen.

Die Gründer handeln etwa pflichtwidrig, wenn sie:

- eine Bargründung vortäuschen, der Gesellschaft aber lediglich Sachwerte zuführen (BGE 64 II 272 ff, 278 ff; SJZ 47 [1951] Nr. 56 S. 178);
- eine vereinbarte Sachübernahme verschweigen (BGE 59 II 434 ff, 449 f; 79 II 174 ff, 177 ff; 83 II 284 ff, 287 ff);
- Sacheinlagen überbewerten (BGE 90 II 490 ff, 494 f);
- an einer Scheineinzahlung des Aktienkapitals mitwirken (BGE 102 II 353 ff, 356);
- ein kurzfristiges Darlehen zur Scheineinzahlung aufnehmen; weiss der Darlehensgeber von der Verwendung des aufgenommenen Geldbetrages, haftet er gleichermassen (BGE 76 II 307 ff, 314).

Ebenso wird grundsätzlich die Urkundsperson als Gründer verantwortlich, wenn sie eine Verrechnungsliberierung nicht als solche verurkundet (ZBJV 95 [1959] 113 ff, 115; die Haftung entfiel in casu, da die AG längst gegründet war). Sodann verletzt der Verwaltungsrat, der eine Kapitalerhöhung im Handelsregister eintragen lässt, obwohl er von der Scheinliberierung Kenntnis hat, ebenfalls OR 753 (SJ 91 [1969] 150 ff, 154 f; allenfalls wäre dieses Verhalten auch nach OR 754 zu beurteilen).

- c) Die Pflichten der mit der *Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation* befassten Personen sind im Verantwortlichkeitsrecht nicht näher präzisiert. OR 754 I spricht lediglich allgemein vom Schaden, den diese Personen «durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen». Damit wird auf andernorts gesetzlich oder statutarisch festgelegte Pflichten verwiesen; vgl. für den Verwaltungsrat (und die Geschäftsführung) OR 716 ff, für die Liquidatoren OR 742 ff.

Nach der Gerichtspraxis verhält sich pflichtwidrig der Verwaltungsrat, der

- der Gesellschaft Vermögenswerte entzieht, ohne sicherzustellen, dass diese eine entsprechende Gegenleistung erhält (ZR 59 [1960] Nr. 130 S. 333 ff, 337; SJ 106 [1984] 483 ff, 485 ff);
- ein Darlehen zurückzahlt, das zur Scheinliberierung des Aktienkapitals verwendet wurde (BGE 102 II 353 ff, 359);
- 80% des Gesellschaftsvermögens ohne Zustimmung der Aktionäre in eine hochspekulative Anlage investiert; dies auch dann, wenn er sich auf den Rat von Fachleuten verlassen hat (BGE 99 II 176 ff, 179 f);
- nicht auf eine angemessene Risikoverteilung achtet. Klumpenrisiken sind selbst dann nicht zu rechtfertigen, wenn die Bonität des Schuldners nicht in Frage steht. Es ist ihnen nicht durch Wertberichtigungen, sondern durch Kündigung und Reduktion auf das verantwortbare Mass zu begegnen (BGE 113 II 52 ff, 57 f; in dieser Absolutheit fragwürdig und korrigiert in ZR 88 (1989) Nr. 65 S. 205 ff; zur Kritik vgl. *Widmer* in Basler Kommentar Art. 754 N 16);
- nicht nur freie Aktiven, sondern auch die zur Erfüllung von fälligen Verbindlichkeiten im Inland benötigten Mittel der Gesellschaft ins Ausland abschiebt; eine weitere Pflichtverletzung war *in casu* darin zu sehen, dass die Überweisung an eine wenig vertrauenswürdige Bank und ausserdem im Alleininteresse eines Aktionärs erfolgte (BJM 1954, 252 ff, 254 ff);
- das Gesellschaftsvermögen – soweit es nicht zur Abwicklung erlaubter anderer Rechtsgeschäfte benötigt wird – nicht zinstragend anlegt (BGE 99 II 176 ff, 184);
- einen Schuldbrief auf Immobilien der AG für persönliche Verbindlichkeiten verpfändet (ZR 78 [1979] Nr. 79 S. 192 f), mit den Mehrheitsaktionären Geschäfte

tätigt, die für die Gesellschaft und die Minderheitsaktionäre nachteilig sind, und zugunsten der Mehrheitsaktionäre bewusst zweifelhafte Schulden in die Bilanz aufnimmt (BGE 92 II 243 ff, 246);

- in Überschreitung seiner Befugnisse mit einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern Geschäfte zum Nachteil der Gesellschaft sowie einzelner Aktionäre abschliesst (BGE 81 II 462 ff, 464 f);
- es zulässt, dass der Verwaltungsratspräsident und Generaldirektor Aktien der Bank erwirbt, diese der Bank als Sicherheit für ihm gewährte beträchtliche Kredite überlässt, ferner aus Mitteln der Bank Lebensversicherungen zu seinen Gunsten abschliesst sowie Gesellschaftsvermögen in erheblichem Umfang leichtfertig investiert (ZR 29 [1930] Nr. 93 S. 230 ff); keine Pflichtverletzung dagegen, wenn die Übertragung nicht voll liberierter Aktien ohne Sicherstellung des nicht einbezahlten Betrages zugelassen wird, sofern die Aktionäre diesem Übergang zugestimmt haben (BGE 84 II 57 ff, 63; die Zustimmung stand *in casu* einer Klage der Aktionäre entgegen, wäre indessen im Zusammenhang mit Ansprüchen der Gläubiger bedeutungslos gewesen);
- mit persönlichen, von der AG gewährten Krediten spekuliert und den Kreditkonten der Gesellschaft nicht die nötige Aufmerksamkeit zuwendet (SJZ 38 [1941/42] Nr. 13 S. 74);
- von ihm gezeichnete Aktien nicht zum Zeitpunkt und in der Höhe, wie dies Prospekt und Statuten vorsehen, liberiert und es zudem zulässt, dass weitere Aktionäre, namentlich die Direktoren, ebenso verfahren, so dass der Gesellschaft von Anfang an nur die Hälfte der zgedachten Mittel zur Verfügung stehen (SJZ 38 [1941/42] Nr. 13 S. 74);
- im Konzern die Interessen der Muttergesellschaft statt derjenigen der Tochtergesellschaft, für die er tätig ist, in den Vordergrund stellt (BGE 108 Ib 28 ff, 36 f);
- trotz Unregelmässigkeiten in der Geschäftsführung einzelner Verwaltungsräte, die den übrigen bekannt sein mussten, keine Untersuchungen und weitere Massnahmen veranlasst, wobei die Pflichtverletzung insbesondere den Präsidenten betraf (BGE 97 II 403 ff, 411 ff);
- bei einer Gesellschaft in prekärer Lage den Geschäftsführer, obwohl dieser nicht über einwandfreie Zeugnisse verfügt, keiner strengen Überwachung unterstellt und es namentlich unterlässt, ein genaues Inventar über das Warenlager aufzunehmen und zu kontrollieren, ob der Geschäftsführer seine vertraglichen Pflichten einhält (SAG 9 [1936/37] 118 ff, 119 f);
- die notwendigen Abschreibungen nicht vornimmt, so dass die gesetzlich zulässige Höchstbewertung weit überschritten wird (SAG 17 [1944/45] 198 ff, 199 f und 228 ff, 230 f = JT 93 [1945] I 244 ff, 246);
- weder selbst ein Budget aufstellt und eine seriöse Finanzplanung einrichtet noch dies anordnet, wenn er die Geschäftsführung delegiert (ZR 82 [1983] Nr. 57 S. 151 ff; die Delegation ist nach neuem Recht nicht mehr unbeschränkt zulässig, vgl. OR 716a I Ziff. 3);
- eine ordnungsgemässe Buchführung unterlässt (vgl. hiezu BGE 77 II 164 ff, 165 f);
- die Vorschrift von OR 725 missachtet, obwohl er über die bestehende Überschuldung im Bilde ist (SAG 17 [1944/45] 198 ff, 200 und 228 ff, 231 = JT 93 [1945] I 244 ff, 246) oder sein müsste (ZR 82 [1983] Nr. 57 S. 152 f); zulässig ist es dagegen, bei allfälliger Überschuldung zunächst zu prüfen, ob konkrete Aussichten auf eine Sanierung bestehen, die es rechtfertigen, von einer sofortigen Benachrichtigung des Richters abzusehen (BGE 108 V 183 ff, 188; 116 II 533 ff, 541);

- sein Mandat angenommen hat, obwohl ihm die notwendigen Kenntnisse fehlen (SAG 17 [1944/45] 198 ff, 199 und 228 ff, 230 = JT 93 [1945] I 244 ff, 245);
- sich trotz Unerfahrenheit nicht von einem Spezialisten beraten lässt (SJZ 38 [1941/42] Nr. 13 S. 74).

Zur Haftung anderer geschäftsführender Organe (*in casu* einer Prokuristin) vgl. BGE 117 II 432 ff, 441 f E 2 (fragwürdige extensive Interpretation des Organbegriffs, vgl. vorn II. 3. a).

Als Exkurs ist hinzuweisen auf das sehr erhebliche Haftungsrisiko, das Mitgliedern des Verwaltungsrates aus der *extensiven Auslegung von AHVG 52* durch das Eidg. Versicherungsgericht erwächst: Nach BGE 108 V 189 ff, 203 und 103 V 120 ff, 125 ist ein strenger Verschuldensmassstab anzuwenden und jedenfalls in einfachen Verhältnissen eine haftungsbefreiende Delegation an einen Geschäftsführer nicht zulässig. Trotz Kritik in der Lehre hat das Versicherungsgericht an seiner strengen Auffassung festgehalten, welche die Haftung für Grobfahrlässigkeit gemäss AHVG 52 faktisch zur Kausalhaftung gemacht hat, vgl. BGE 114 V 219 ff, 224. Auf kantonaler Ebene zeigt sich dagegen die Tendenz zu einer differenzierteren Betrachtungsweise.

Eine Pflichtverletzung der *Liquidatoren* wurde in der Gerichtspraxis etwa festgestellt, wenn sie (bzw. die Betreibungsbeamten)

- einen Gläubiger versehentlich nicht in die Verteilungsliste aufnehmen (SJZ 38 [1941/42] Nr. 49 S. 118 = SJ 62 [1940] 558);
- die Verwertungshandlungen (*in casu* Verwertung eines Pfandes) verzögern (BGE 52 III 135 ff, 140 f).

Die Liquidatoren können ferner für die im Liquidationsstadium begründeten Schulden verantwortlich gemacht werden, soweit diese nicht getilgt werden können (SJZ 54 [1958] Nr. 7 S. 42).

Nicht restlos geklärt waren unter bisherigem Recht der zulässige Umfang von *Kompetenzdelegationen*, ihre formellen Voraussetzungen und ihre Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates. Das neue Recht bringt in diesen Bereichen grössere Sicherheit:

- Nach OR 754 II haftet derjenige, der die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise überträgt, für den vom Delegationsempfänger «verursachten Schaden [nur], soweit er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat». Bei korrekter Delegation und Beachtung der drei *curae* tritt somit eine Haftungsbefreiung ein. Unhaltbar ist freilich, dass OR 754 II nur die Übertragung an ein anderes *Organ* zulassen will (eine Einschränkung, die gewollt war, vgl. bundesrätliche Botschaft vom 23.2.1983, Sonderdruck S. 106). Richtigerweise muss auch eine Übertragung an *Hilfspersonen* oder an nicht dem Unternehmen angehörende *Dritte* mit befreiender Wirkung möglich sein, es sei denn, man folge der Lehrmeinung, wonach die Delegation den Delegationsempfänger ohne weiteres zum Organ macht.
- OR 716b I regelt die *formellen Voraussetzungen* der Kompetenzdelegation: statutarische Grundlage, Ermächtigung zur Delegation in dieser statutarischen Grundlage, ein vom Verwaltungsrat beschlossenes Organisationsreglement, das eine Delegation im Rahmen der statutarischen Ermächtigung und der gesetzlichen Schranken (dazu sogleich nachstehend) vornimmt.

- Gemäss OR 716b I kann «die Geschäftsführung... ganz oder zum Teil... übertragen» werden. Das revidierte Recht macht jedoch deutlich, dass die Übertragung nicht schrankenlos sein kann: In OR 716a I wird eine Liste von *unübertragbaren* und *unentziehbaren* Aufgaben des Verwaltungsrates aufgestellt (nicht ganz vollständig). Zusammengefasst: Der Verwaltungsrat bleibt in jedem Falle verantwortlich für die *Oberleitung* der AG und die *Oberaufsicht*, die Festlegung ihrer *Organisation*, die *Planung* – insbesondere des Einsatzes der Finanzmittel –, die massgebenden *personellen Entscheide*, die *Rapportierung* an die Aktionäre und schliesslich die *Benachrichtigung des Richters* im Falle der Überschuldung (vgl. sodann OR 634a I: Einberufung nachträglicher Leistungen auf nicht voll liberierte Aktien; OR 651 IV, 651a, 652g, 652h, 653g, 653h: Pflichten im Rahmen von Kapitalerhöhungen; V über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren vom 15. Juni 1992, Art. 3 I: Überprüfung der Qualifikationen allfälliger besonders befähigter Revisoren; sodann die Präzisierung in OR 721 betreffend die Bestellung der Zeichnungsberechtigten).

d) Auch die den *Revisoren* obliegenden Pflichten werden in den Bestimmungen zur Verantwortlichkeit nicht explizit aufgeführt (vgl. OR 755). Es sind daher OR 728 ff beizuziehen.

Die Revisionsstelle begeht eine Pflichtverletzung, wenn sie

- es unterlässt, «die ausgewiesenen Gesellschaftsaktiven auf ihren tatsächlichen Bestand zu überprüfen» (BGE 116 II 533 ff, 541), wobei sich die Prüfungspflicht nicht bloss auf das Anlage- und Umlaufvermögen erstreckt (BGE 112 II 461 ff, 462), sondern auch auf die Forderungen (BGE 116 II 533 ff, 541); dabei muss freilich eine materielle Überprüfung der wichtigsten Bilanzpositionen und – bei zahlreichen Einzelposten – eine Stichprobenkontrolle ausreichen;
- sich nicht vergewissert, ob die gesetzlich vorgeschriebene Höchstbewertung bei der Bilanzierung der ständigen Anlagen eingehalten wurde und die notwendigen Abschreibungen vorgenommen worden sind (SAG 17 [1944/45] 198 ff, 200 f und 228 ff, 231 f), bzw. ob «das Warenlager» (im konkreten Fall der wichtigste Aktivposten) «nach dem in Art. 666 OR niedergelegten Niedrigstwertprinzip bilanziert» ist (BGE 93 II 22 ff, 24 ff);
- es unterlässt, eine konsolidierte Bilanz zu erstellen, obwohl sie ihrer Prüfungspflicht in einem Konzern angesichts der starken Verflechtung und spezifischer Umstände nur aufgrund einer solchen nachkommen könnte (ZR 75 [1976] Nr. 21 S. 71, 75 f = SAG 50 [1978] 26 ff, 28); die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung ist nun ausdrücklich in Art. 663e ff enthalten, der genannte Entscheid bleibt jedoch bedeutsam für die Gesellschaften, die von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung ausgenommen sind, vgl. OR 663e II;
- die Generalversammlung nicht selbst einberuft (vgl. OR 699 I), obwohl der Verwaltungsrat dies ohne stichhaltigen Grund unterlässt (BGE 86 II 171 ff, 179, 183);
- es versäumt, rechtzeitig eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, nachdem der einzige Verwaltungsrat verstorben ist (BGE 93 II 22 ff, 28);
- keine Bilanz zu Veräusserungswerten erstellt und die Generalversammlung nicht über die kritische finanzielle Lage der Gesellschaft informiert; *in casu* wurde allerdings angenommen, der Hauptaktionär und -gläubiger hätte in dieser Situation eine

Rangrücktrittserklärung abgegeben, weshalb die Haftung entfalle (fragwürdig; ST 59 [1985] 75 ff, 83);

- trotz festgestellter oder vermuteter Bewertungsmängel in der Bilanz der Generalversammlung Antrag auf deren vorbehaltlose Genehmigung stellt bzw. in ihrem Bericht lediglich auf «unterlassene Abschreibungen» hinweist, ohne zu prüfen, ob unter Berücksichtigung eines «angemessenen» Nachholbedarfs an Abschreibungen der buchmässige Aktivenüberschuss auch wirklich besteht (BGE 93 II 22 ff, 24 ff, 27 f; vgl. auch BGE 112 II 461 ff, 462);
- trotz erkennbarer Überschuldung ihren Bericht vorbehaltlos abgibt und nicht auf diesen Umstand und die Pflicht des Verwaltungsrates zur Benachrichtigung des Richters hinweist sowie die bei ihrer Tätigkeit wahrgenommenen Mängel nicht den zuständigen Instanzen meldet und in ihren Berichten an Generalversammlung und Verwaltungsrat keinen Vorbehalt wegen fragwürdiger Geschäftsführung des Verwaltungsrates anbringt (ZR 75 [1976] Nr. 21 S. 69 f, 71, 74 f, 77 = ST 50 [1976] Heft 1, S. 6 ff, 8 f und Heft 9, S. 28 ff, 29 ff; vgl. ferner SAG 50 [1978] 26 ff, 29);
- der Generalversammlung nicht mitteilt, dass es die Verwaltung trotz Überschuldung der AG unterlässt, den Richter zu benachrichtigen, und ihr keine entsprechende Beschlussfassung beantragt (BGE 86 II 171 ff, 182; 93 II 22 ff, 27 f); das revidierte Recht *verschärft die Benachrichtigungspflicht der Revisionsstelle* in OR 729b II: Bei *offensichtlicher* Überschuldung hat die Revisionsstelle *selber den Richter zu benachrichtigen*, wenn der Verwaltungsrat die Anzeige unterlässt;
- trotz fehlender Fachkenntnisse weder ihr Mandat niederlegt noch einen Fachmann beizieht (BGE 93 II 22 ff, 26 f);
- ein Bewertungsgutachten unhaltbar würdigt (ZR 78 [1979] Nr. 134 S. 309);
- Expertisen über die Bewertung von Immobilien der AG zwar für nicht überzeugend hält und ein neues Gutachten verlangt, aber die Auswahl und Instruktion der Gutachter gänzlich der Gesellschaft überlässt (ZR 78 [1979] Nr. 134 S. 308 ff; leichtes Verschulden, der Fall betraf eine Kontrollstelle, die zugleich als bankengesetzliche Revisionsstelle tätig war).

B. Verschulden; objektiver Verschuldensmassstab

a) Allgemeines

Ausreichend für eine Haftung nach den Bestimmungen von OR 752 ff ist *jedes Verschulden*, auch die *leichte Fahrlässigkeit*; eine Ausnahme sieht OR 753 Ziff. 3 für die Gründungshaftung vor.

Fahrlässigkeit setzt voraus, «dass das schädigende Ereignis für den Schädiger voraussehbar gewesen sei. Das bedeutet indessen nicht, er habe seines Eintrittes sicher sein müssen. Es genügt, wenn er sich nach der ihm zuzumutenden Aufmerksamkeit und Überlegung hätte sagen sollen, es bestehe eine konkrete Gefahr der Schädigung» (BGE 99 II 176 ff, 180).

Die Existenz eines schuldhaften Verhaltens ist nicht pauschal zu beurteilen, sondern *im Hinblick auf die einzelnen zur Diskussion stehenden Verhaltensweisen und Schäden*.

Erforderlich ist, dass der *Handelnde urteilsfähig* war, da dem Urteilsunfähigen sein Verhalten nicht als Verschulden angelastet werden kann. (Handlungsfähigkeit ist dagegen nicht vorausgesetzt, vgl. ZGB 19 III).

Die in Frage stehenden Handlungen und Unterlassungen müssen aufgrund der Kenntnisse und Umstände *zur Zeit ihres Geschehens* beurteilt werden – es genügt nicht, dass sie nachträglich, *ex post*, im Lichte späterer Erkenntnisse betrachtet, als falsch erscheinen.

b) *Bestimmung der erforderlichen Sorgfalt*

Zugrunde zu legen ist nach allgemein anerkannter Auffassung ein *objektivierter Verschuldensmassstab* (vgl. BGE 112 II 172 ff, 176 E I 2a). Massgebend ist diejenige Sorgfalt, «die ein gewissenhafter und vernünftiger Mensch desselben Verkehrskreises wie die Verantwortlichen unter den gleichen Umständen als erforderlich ansehen würde» (*Meier-Wehrli* 80). Verbindlich als Massstab für die Revisionsstelle sind daher etwa «die Pflichten eines ordentlichen und sachkundigen Revisors» (ST 59 [1985] 75 ff, 77, mit Hinweisen).

Aus dieser Objektivierung folgt zweierlei:

- Einmal kann die *subjektive Entschuldbarkeit* – v.a. wegen Unkenntnis oder Unfähigkeit – *keine Rolle spielen* (JT 93 [1945] I 244 ff, 245; BGE 93 II 22 ff, 27).
- Sodann sind stets die *konkreten Umstände zu berücksichtigen*, etwa die Notwendigkeit, besondere Risiken einzugehen, die sich aus dem Gesellschaftszweck ergeben (BGE 59 II 434 ff, 460; 61 II 228 ff, 236 f), oder der Umstand, dass sich aufgrund bestimmter Anzeichen besondere Vorsicht aufdrängt (so etwa beim Rücktritt der Vorgängerin einer Revisionsstelle, nicht publizierte Erwägung von BGE 112 II 461 ff).

Lehre und Rechtsprechung halten in diesem Zusammenhang etwa fest:

- An die Sorgfalt sind um so höhere Anforderungen zu stellen, je verantwortungsvoller die Tätigkeit der verantwortlichen Person ist.
- Von Organpersonen mit *besonderen fachlichen Qualifikationen* darf man ein besonderes Mass an Sorgfalt verlangen (vgl. BGE 93 II 22 ff, 30 zur Haftung einer Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle).
- Die Komplexität einer Tätigkeit kann die Mitwirkung von oder Beratung durch Drittpersonen notwendig machen, so dass der Verzicht auf Kompetenzdelegation oder Beratung ein Verschulden bedeuten kann (BGE 93 II 22 ff, 26; vgl. aber auch BGE 99 II 176 ff, 181, wonach sich ein erfahrener Fachmann nicht auf Fachkundige verlassen darf; fragwürdig, ebenso fragwürdig die Vorinstanz in ZR 72 [1973] Nr. 58 S. 146, wo von einer Zeugeneinvernahme dieser Fachleute abgesehen wurde, weil der Verwaltungsrat «grundsätzlich haftbar» sei, «wie auch immer die Auskünfte der Vertrauensleute... gelautet haben mögen»).
- Der Haftpflichtige vermag sich nicht dadurch zu exkulpieren, dass er nachweist, die *gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten* aufgewendet zu haben (BGE 99 II 176 ff, 179). Ein besonders strenger Massstab ist bei *potentiellen Interessenkonflikten* anzulegen, wenn die Organperson die AG bei einer Handlung schädigt, die sie zu ihrem persönlichen Vorteil oder im Interesse von Drittpersonen vornimmt (vgl. nicht amtlich publizierter BGE in SJ 104 [1982] 221 ff, 226; BGE 113 II 52 ff, 57).
- *Zeitmangel* stellt keinen Exkulpationsgrund dar (BGE 97 II 403 ff, 411).
- *Ungerechtfertigte Abwesenheit* vermag die Haftung nicht zu reduzieren; in der Literatur umstritten sind dagegen die Folgen *gerechtfertigter Abwesenheit*. Die Verantwortlichkeit der Abwesenden entfällt indessen stets dann, wenn ihre aktive Präsenz die Situation nicht verändert hätte und somit der *Kausalzusammenhang* (dazu hinten 3.) fehlt; die Gerichte würdigen jedoch diesbezügliche Hypothesen zurückhaltend.

- *Stillschweigen, Stimmhaltung* und gleichartiges *passives Verhalten* schliessen die Haftung nicht aus; notwendig ist vielmehr eine – den Umständen entsprechende – Opposition gegen das pflichtwidrige Verhalten.
- Auch eine lediglich *fiduziarische Tätigkeit* begründet die volle Verantwortlichkeit (BGE 59 II 434 ff, 460).

Zu den (verbleibenden) Sorgfaltspflichten bei erlaubter Delegation vgl. vorn 2. A.a. Die bloss interne *Kompetenzaufteilung* (z.B. auf Verwaltungsratsausschüsse im Sinne einer Zuweisung der Vorbereitung, Ausführung oder Überwachung von Geschäften, vgl. OR 716a II) bewirkt – im Gegensatz zur Delegation – grundsätzlich *keine Entlastung*. Sie kann aber eine *gerechtfertigte organisatorische Massnahme* sein (zur Organisationspflicht des Verwaltungsrates vgl. OR 716a I Ziff. 2), so dass allenfalls den Mitgliedern des Gesamtorgans trotz Eintritts eines Schadens keine Nachlässigkeit vorwerfbar ist.

Amtet eine *juristische Person* als Revisionsstelle (OR 727d I), ist ihr das Verschulden ihrer Organe (vgl. ZGB 55 und OR 718) und – mit der Möglichkeit der Befreiung – ihrer Hilfspersonen (vgl. OR 55 I bzw. 101) anzurechnen.

C. Beweislast

Die Verteilung der Beweislast hängt von der Rechtsnatur der Verantwortlichkeitsansprüche ab und ist zum Teil *umstritten*. Wegen der Objektivierung des Verschuldensmassstabes (dazu vorn lit. B) spielt sie freilich oft keine entscheidende Rolle.

U.E. ist die Haftung nach *OR 754 und 755* gegenüber der *Gesellschaft* und den *Aktionären* als vertragliche oder vertragsähnliche zu qualifizieren (vgl. v.a. BGE 46 II 449 ff, 455). Ein Verschulden wird daher vermutet, und es obliegt den Beklagten, sich zu exkulpieren. Die *Gläubiger* machen dagegen deliktsrechtliche Ansprüche geltend (umstritten) und müssen ein Verschulden nachweisen, soweit sie nicht (auch) Forderungen der AG aufgrund von SchKG 260 II und OR 757 III geltend machen. Die *Konkursverwaltung* macht (auch) vertragliche bzw. vertragsähnliche Rechte geltend.

Die *Gründungshaftung* und die *Prospekthaftung* sind deliktischer Natur, weshalb die Kläger ein Verschulden nachweisen müssen (für die Gründungshaftung vgl. BGE 76 II 307 ff, 320; 66 II 161 ff, 162).

Eine explizite Regelung der Beweislast (im Sinne einer Umkehr) findet sich für den Sorgfaltsnachweis bei Delegation in OR 754 II.

D. Bedeutung der Pflichtwidrigkeit bei der Schädigung von Gläubigern

In BGE 110 II 391 ff, 395 hat das Bundesgericht präzisiert, eine Pflichtwidrigkeit könne nur dann Verantwortlichkeitsansprüche von *Gläubigern* (im Gegensatz zu denen der Gesellschaft und der Aktionäre) begründen, wenn sie einen «Verstoss gegen aktienrechtliche Gläubigerschutzbestimmungen» beinhalte. Der Verstoss gegen eine Vorschrift, die nur die Gesellschaft oder die Aktionäre schützen wolle, genüge nicht (bestätigt in BGE 112 II 258 ff, 261 f sowie im nicht publizierten Entscheid in Sachen E gegen L vom 8.12.1989 E 3a); Kritik dazu in SAG 57 [1985] 43 ff,

47 f. Die Einschränkung war u.E. unter bisherigem Recht gleichermassen auf Verantwortlichkeitsklagen aus mittelbarer wie aus unmittelbarer Schädigung anwendbar. Von praktischer Bedeutung war sie vor allem bei Klagen gegen den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung, weniger bei solchen gegen die Revisionsstelle, da deren Tätigkeit im wesentlichen auch im Interesse der Gläubiger liegt (vgl. BGE 106 II 232 ff, 235).

Die Einschränkung blieb wohl auch unter der neuen bundesrechtlichen Theorie der einheitlichen Klage aus dem Recht der Gläubigergesamtheit (vgl. BGE 117 II 432 ff, 439, dazu vorn I. 2. D.) wirksam. Dagegen ist offen, ob sie unter *revidiertem Recht* noch aufrechterhalten werden kann, scheint doch dieses davon auszugehen, dass die Gläubiger den Gesellschaftsschaden geltend machen (so jedenfalls, wenn man den Schadensbegriff in OR 757 I mit demjenigen in 756 I gleichsetzt, was aufgrund der Systematik und der Formulierung [«sind *auch* die Gesellschaftsgläubiger berechtigt»] naheliegt).

3. *Kausalzusammenhang zwischen Schaden und pflichtwidrigem Verhalten*

A. Allgemeines

Zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten und dem eingetretenen Schaden muss ein *Kausalzusammenhang* bestehen, es muss also die pflichtwidrige Handlung eine (aber nicht notwendig die einzige) Ursache der bewirkten Schädigung sein.

Haftungsbe gründend ist – wie allgemein im Haftpflichtrecht – nicht jeder natürliche Kausalzusammenhang; vielmehr wird ein *adäquater Kausalzusammenhang* verlangt. «Als adäquate Ursache eines Erfolgs ist auch im Bereich der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit ein Ereignis dann anzusehen, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der Erfahrung des Lebens geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, so dass der Eintritt dieses Erfolgs durch jenes Ereignis allgemein begünstigt erscheint...» (BGE 113 II 52 ff, 57, ebenso 93 II 22 ff, 29).

An die Adäquanz werden im Rahmen der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit allgemein *keine hohen Anforderungen* gestellt (vgl. etwa BGE 93 II 29, wonach es ankomme «auf die allgemeine Eignung der fraglichen Ursachen..., Wirkungen der eingetretenen Art herbeizuführen»; sodann ST 59 [1985] 75 ff, 78 E IV 2a, wonach der Richter «in Fällen aktienrechtlicher Verantwortlichkeit... nicht einen strengen, absoluten Beweis des Kausalzusammenhanges zu fordern» habe). In neueren Entscheiden zeigt sich jedoch eine erfreuliche *Differenzierung* in der Beurteilung von Kausalität und Adäquanz, vgl. etwa BGE 112 II 461 ff, wo das Bundesgericht den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen einer angeblich mangelhaften Berichterstattung der Revisionsstelle und der Schädigung der Gläubiger verneinte, weil sich die Gesellschaft nach der angeblichen Unterlassung und vor ihrem endgültigen Zusammenbruch nochmals erholt hatte (nicht publizierte Erwägungen).

Ein *adäquater Kausalzusammenhang* fehlt trotz pflichtwidrigen Verhaltens dann, wenn auch ein *pflichtgemässes Verhalten* den Schaden nicht hätte verhindern können. Doch sind *Hypothesen*, wonach ein Schaden auch bei pflichtgemässigem Verhalten eingetreten wäre, *in der Regel unbeachtlich* (ablehnend etwa BGE 99 II 176 ff, 181; BGE 86 II 171 ff, 183 f; ZR 75 [1976] Nr. 21 S. 71 f; Hypothesen zulassend dagegen nicht amtlich publizierter BGE in SAG 17 [1944/45] 228 ff, 232 und – äusserst weitgehend – ST 59 [1985] 75 ff, 83). In einem neueren

Entscheid verlangt das Bundesgericht, dass «der Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit selbst bei Ergreifen der zur Schadensabwendung möglichen Massnahmen eingetreten wäre» (nicht publizierter Entscheid in Sachen Konkursmasse Ornapress gegen B. vom 5.11.1991 E 5b). Gemäss einem *dictum* in BGE 119 II 255 ff, 259 (ausführlicher bei E. Frey in ST 68 [1994] 294) ist immerhin anzunehmen, dass sich Verwaltungsrat und Generalversammlung nicht von einem kritischen Revisionsbericht beeinflussen lassen, wenn eine der kritisierten Personen Alleinaktionär ist (anders noch von BGE 86 II 171 ff, 183 f).

Nicht zu entlasten vermag sich der Haftpflichtige dadurch, dass er andere mögliche Schadensfälle (etwa Kursverluste auf Vermögensanlagen der AG oder Pflichtverletzungen anderer Gesellschaftsorgane) darlegt (BGE 99 II 176 ff, 181; ZR 75 [1976] Nr. 21 S. 71 f, 77 f). Auch ist belanglos, ob noch weitere Ursachen mitgewirkt haben (nicht amtlich publizierter BGE in Sem. 104 [1982] 227).

Das revidierte Recht stellt – entgegen verwirrenden Formulierungen in einzelnen früheren Bundesgerichtsentscheiden – klar, dass ein Haftpflichtiger nur für den Schaden einzustehen hat, der eine adäquat kausale Folge seines eigenen pflichtwidrigen und schuldhaften Verhaltens ist (vgl. OR 759 I) und nicht für den durch das Zusammenwirken mehrerer Beteiligter verursachten Gesamtschaden (zu diesem vgl. OR 759 II).

Diese Präzisierung ist vor allem bedeutsam im Verhältnis zwischen Verwaltungsrat und Revisionsstelle, vgl. etwa BGE 86 II 171 ff, 182: Eine Revisionsstelle, die es trotz Überschuldung unterlässt, die Benachrichtigung des Richters zu veranlassen, haftet «nicht schlechthin für den ursprünglich durch die Verwaltung verursachten Schaden, sondern nur für seine Fortdauer und Vergrösserung zufolge mangelhafter Orientierung der Generalversammlung».

B. Unterbrechung des Kausalzusammenhangs

Der adäquate Kausalzusammenhang kann v.a. durch *Selbstverschulden* des Geschädigten «unterbrochen» werden, sofern dieses nicht gemäss OR 44 I lediglich einen Herabsetzungsgrund (dazu hinten IV. 1. A.) bildet. Ausnahmsweise ist eine Unterbrechung durch *Drittverschulden* denkbar (ablehnend BGE 101 II 154 ff, 165). Eine – theoretisch mögliche – Unterbrechung durch *höhere Gewalt* wurde bisher, soweit ersichtlich, in keinem Gerichtsurteil zur aktienrechtlichen Verantwortlichkeit konstatiert.

C. Beweislast

Beweispflichtig für das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhangs ist der *geschädigte Kläger*, wobei jedoch wie erwähnt an die Beweisführung keine hohen Anforderungen gestellt werden.

4. Untergang der Schadenersatzansprüche und Ausschluss des Klagerechts

Zu den wichtigeren Untergangs- und Ausschlussgründen folgendes:

A. Entlastung

Die Erteilung der Entlastung (*Décharge*) gehört zu den *unübertragbaren Befugnissen der Generalversammlung* (OR 698 II Ziff. 5, vgl. BGE 95 II 320 ff, 327). Bei der Abstimmung «haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht» (OR 695 I). Diese Bestimmung ist

extensiv auszulegen. Sie gilt auch für nicht von der Abstimmung betroffene Personen, soweit sie an der Geschäftsführung teilgenommen haben. Die in kleineren Gesellschaften übliche *gegenseitige Déchargeerteilung* von Aktionären, die zugleich in der Verwaltung oder Geschäftsführung tätig sind – je unter Stimmenthaltung für sich selbst – begründet daher keine gültige Décharge (dürfte aber immerhin die zustimmenden Verwaltungsratsmitglieder persönlich binden). Ist eine Person vom Stimmrecht ausgeschlossen, so sind es auch ihre *Vertreter*, ebenso die *Erben* (BGE vom 25.11.1992 in Sachen A. gegen N. u.a., E 5a). Stimmberechtigt sind dagegen *unbeteiligte Rechtsnachfolger*, etwa Aktienkäufer.

Der Entlastungsbeschluss wirkt – wie OR 758 I nun ausdrücklich festhält – «nur für bekanntgegebene Tatsachen» (*Erkennbarkeit* dürfte daher, entgegen der bisherigen Praxis [BGE 65 II 2 ff, 15 ff; 95 II 320 ff, 329 f], nicht mehr genügen). Privates Wissen *sämtlicher Aktionäre* kann der Generalversammlung zugerechnet werden (BJM 1954, 252 ff, 253; ZR 52 [1953] Nr. 93 S. 171), dagegen nicht die Kenntnisse einzelner Aktionäre (BGE 95 II 320 ff, 329 f) oder Beobachtungen der *Revisionsstelle*, sofern sie der Generalversammlung nicht mitgeteilt worden sind (BGE 65 II 2 ff, 11 f).

Der gültige Décharge-Beschluss

- *lässt allfällige Schadenersatzforderungen der Gesellschaft untergehen* (OR 758 I, BGE 51 II 65 ff, 71);
- *lässt die Ansprüche auf Ersatz mittelbaren Schadens der zustimmenden Aktionäre untergehen*, ebenso derjenigen, welche ihre Beteiligung später, *in Kenntnis des Beschlusses, erworben haben* (OR 758 I);
- *verkürzt* das Klagerecht der übrigen Aktionäre aus mittelbarer Schädigung auf einen Zeitraum von *sechs Monaten* (OR 759 II, Verwirkungsfrist);
- *hat keine Wirkung* hinsichtlich des *Klagerechts der Gläubiger aus mittelbarer Schädigung* (auch wenn es gemäss OR 757 I von der Konkursverwaltung geltend gemacht wird);
- *hat keine Wirkung* hinsichtlich der *Ansprüche von Aktionären und Gläubigern auf Ersatz unmittelbaren Schadens*.

Allgemein kann festgestellt werden, dass die Entlastung geringere Konsequenzen hat als gemeinhin angenommen wird.

Entlastung kann auch nur *einzelnen* Verwaltungsratsmitgliedern erteilt werden. Möglich ist die Entlastung *weiterer Geschäftsführungsorgane* sowie der *Revisionsstelle*.

Keine Wirkung hat die Erteilung der Entlastung auf allfällige *Regressrechte*. (Immerhin wird eine *Subrogation* gemäss OR 149 I ausgeschlossen).

B. Urteil oder Vergleich

Die Wirkungen von Urteil und Vergleich auf Verantwortlichkeitsansprüche sind in der Doktrin stark umstritten und durch die Judikatur kaum geklärt. U.E. gilt folgendes:

Ein Urteil im Prozess der *Gesellschaft* oder ein von ihr abgeschlossener Vergleich *erledigt die der Gesellschaft zustehenden Ansprüche*.

Geht man von einem eigenen Forderungsrecht der *Aktionäre* aus, dann werden zwar Aktionärsklagen durch ein vollumfänglich den gesamten Schaden zuerkennendes Urteil gegenstandslos, dagegen durch ein *abweisendes Urteil nicht berührt*. Ebensovienig bindet ein von der Gesellschaft abgeschlossener Vergleich die *nicht zustimmenden Aktionäre*. Es rechtfertigt sich daher, den Vergleichsabschluss der Generalversammlung vorzulegen; die Genehmigung ist dann wie eine Entlastung zu behandeln (umstritten).

Das Schadenersatz in der Höhe des Gesamtschadens zusprechende Urteil im Prozess eines *Aktionärs* macht die Verfahren anderer Aktionäre gegenstandslos; die Abweisung der Klage eines Aktionärs hat dagegen keinen Einfluss auf die Ansprüche der anderen Aktionäre.

Die Klagerechte der *Gläubiger* werden von einem Urteil gegen die Gesellschaft *nicht berührt* (unter der Voraussetzung, dass ein eigenes Forderungsrecht oder – mit BGE 117 II 432 ff, 441 – eine Klage aus dem Recht der Gläubigergesamtheit angenommen wird, dazu vorn 2. D. Die allfällige Genehmigung eines Vergleichs durch die Generalversammlung ist gegenüber Gläubigern ebenfalls wirkungslos.

Ein Urteil im Prozess der *Konkursverwaltung* bindet alle Geschädigten, während die Wirkung eines durch die Konkursverwaltung abgeschlossenen Vergleichs umstritten ist. U.E. haben vergleichsunwillige Aktionäre oder Gläubiger die Möglichkeit, *die Vergleichssumme in die Konkursmasse einzuwerfen*, dadurch den Vergleichsabschluss zu verhindern und ihre Ansprüche selbst geltend zu machen (vgl. BGE 78 III 138; BISchK 31 [1967] 119 ff).

Ansprüche von Aktionären und Gläubigern aus *unmittelbarer Schädigung* werden durch Urteil bzw. Vergleich seitens der Gesellschaft oder anderer Aktionäre bzw. Gläubiger nicht berührt.

C. Verjährung und Verwirkung

Vgl. vorn I. 4.

D. Handeln aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses bzw. mit Zustimmung aller Aktionäre

Die *Gesellschaft* kann keinen Ersatz verlangen, wenn Organpersonen durch die Ausführung *rechtmässiger* oder *nicht angefochtener* Generalversammlungsbeschlüsse Schaden verursacht haben (vgl. BGE 83 II 53 ff, 56; 83 II 57 ff, 65; 86 III 154 ff, 159 f). Auch ein *nichtiger* Beschluss der Generalversammlung dürfte das Klagerecht der Gesellschaft ausschliessen, sofern *sämtliche Aktionäre zugestimmt* haben (vgl. BGE 86 II 154 ff, 159 f). Dieselbe Wirkung dürfte die informelle Zustimmung *aller Gesellschafter* (ZR 52 [1953] Nr. 93 S. 171) oder des *Alleinaktionärs* (BJM 1954, 252 ff, 253) zu den schadenstiftenden Handlungen der Gesellschaftsorgane haben. Analoges gilt, wenn *sämtliche Gründer* die Schädigung verursacht haben (BGE 102 II 353 ff, 356; 90 II 490 ff, 496 f; 86 III 154 ff, 159 f; ZR 60 [1961] Nr. 98 S. 221).

Aktionäre, welche weder Schädigungshandlungen toleriert noch nichtige Generalversammlungsbeschlüsse gutgeheissen haben, sind in ihrem Klagerecht aus mittelbarer Schädigung nicht tangiert (vgl. BGE 92 II 243 ff, insb. 246; 81 II 462 ff, 465 f; 100 II 384 ff, 389).

Den Ansprüchen der *Gläubiger* stehen weder die Beschlüsse der Generalversammlung noch die Zustimmung der Aktionäre oder Mitgründer entgegen; dies gilt auch dann, wenn die *Konkursverwaltung* die Ansprüche geltend macht (BGE 111 II 182 ff, 183 f).

IV. SCHADENERSATZ

1. Bemessung

Grundsätzlich, d.h. falls kein Reduktionsgrund vorliegt, ist der *ganze Schaden* zu ersetzen (vgl. etwa BGE 99 II 176 ff, 180 ff).

Eine *Herabsetzung der Ersatzpflicht* kann aus verschiedenen Gründen vorgenommen werden:

- a) gemäss OR 44 I bei *Selbstverschulden* (und allenfalls anderen Umständen, für die der Geschädigte einstehen muss, vgl. BGE 90 II 490 ff, 500 f; 57 II 81 ff, 90; ZR 60 [1961] Nr. 72 S. 140);
- b) nach OR 43 I bei nur *leichter Fahrlässigkeit* des Ersatzpflichtigen (BGE 82 II 25 ff, 31; vgl. aber BGE 99 II 176 ff, 181 f), und zwar entgegen der bisherigen Bundesgerichtspraxis nach der expliziten Regelung von OR 759 I auch bei einer Mehrheit von Ersatzpflichtigen;
- c) allenfalls wegen *unangemessen niedriger Entschädigung* der haftpflichtigen Organpersonen (vgl. OR 99 II) oder *uneigennütziger Tätigkeit* (vgl. BGE 99 II 176 ff, 182), jedoch – wenn überhaupt – nur gegenüber der *Gesellschaft* und informierten *Aktionären*, nicht aber gegenüber Gläubigern;
- d) wegen besonderer Umstände in der Person des Schädigers (vgl. OR 43 I), etwa, weil der Verantwortliche an einer *Krankheit* litt, die seine Fähigkeiten einschränkte (BGE 61 II 228 ff, 237), nicht aber wegen *fehlender Kenntnisse*, wegen *Zeitmangels* oder *fiduziarischer Tätigkeit*; in Betracht zu ziehen ist allenfalls auch die Notlage, in die der Haftpflichtige durch vollen Schadenersatz versetzt würde (OR 44 II);
- e) höchstens ganz ausnahmsweise wegen *Drittverschulden* oder *konkurrierendem Zufall* (in der Praxis scheint dieser Reduktionsgrund im Verantwortlichkeitsrecht noch nie angewendet worden zu sein); das Mitverschulden eines *solidarisch Haftpflichtigen* bildet in aller Regel keinen Reduktionsgrund (vgl. BGE 89 II 118 ff, 123; 93 II 317 ff, 322).

2. Solidarität und Rückgriff (OR 759)

A. Das Aussenverhältnis (OR 759 I)

Aus der (echten) Solidarität nach OR 759 I folgt:

- Jeder Verantwortliche muss für den *gesamten Ersatzanspruch* einstehen, dies jedoch nur, soweit er ihn verursacht hat und er sich nicht auf einen Reduk-

- tionsgrund – insbesondere leichtes Verschulden – berufen kann. Die Geschädigten haben gegen jeden Solidarschuldner eine *selbständige Einzelforderung*.
- *Urteil* und *Vergleich*, aber auch *Erläss* und *Stundung* beeinflussen nur die Rechtsbeziehungen zwischen den jeweiligen Parteien.
 - Die *Unterbrechung der Verjährung* gegenüber einem Solidarschuldner wirkt auch gegenüber den anderen (OR 136 I).

Solidarität besteht auch zwischen Haftpflichtigen mit verschiedener Organstellung, insbesondere zwischen Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle. Jeder Verantwortliche muss aber nur für den Schaden einstehen, den er durch sein eigenes Verhalten adäquat verursacht hat (vgl. vorn III. 3. A., a.E.).

B. Geltendmachung des Gesamtschadens (OR 759 II)

Nach OR 759 II kann der Kläger mehrere Beteiligte gemeinsam für den *Gesamtschaden*, den diese insgesamt verursacht haben, einklagen. Der Richter hat dann die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten (unter Berücksichtigung der persönlichen Zurechenbarkeit gemäss OR 759 I, also der individuellen Verursachung und des Verschuldens) festzusetzen.

Die Festlegung der «Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten» betrifft den Betrag, für den er – solidarisch – haftbar wird. Davon zu unterscheiden ist die *definitive Schadenstragung* im Innenverhältnis, nach Geltendmachung der Rückgriffsrechte:

C. Das Innenverhältnis

OR 759 III überlässt es dem Richter, den Ersatzbetrag definitiv unter die verschiedenen Haftpflichtigen zu verteilen. Dabei hat er – entsprechend allgemeinem Haftpflichtrecht (vgl. OR 50 II) – «in Würdigung aller Umstände» zu entscheiden. Massgebend ist dabei in erster Linie die *Intensität des Verschuldens* (im bisherigen Recht als einziger Massstab genannt), daneben auch etwa die *Honorierung*, die *hierarchische Stellung* und die damit verbundenen Anforderungen an die einzelnen Verantwortlichen.

Jeder Ersatzpflichtige, der im Aussenverhältnis mehr als seinen Anteil zu leisten hatte, kann den Mehrbetrag durch *Regress* von den Mitverantwortlichen einfordern. Sind einzelne Haftpflichtige insolvent, haben die Zahlungsfähigen deren Anteile «gleichmässig» zu übernehmen (OR 148 III).

Zu beachten sind im übrigen OR 145 II und 149 I.

V. ÜBERGANGSRECHT UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT

- a) Gemäss SchlT ZGB 1 I und II gilt der Grundsatz «alte Tatsache altes Recht, neue Tatsache neues Recht». Vor dem 1. Juli 1992 begangene schuldhaft Pflichtenwidrigkeiten sind daher nach altem, spätere nach neuem Verantwortlichkeitsrecht zu beurteilen.

Eine Ausnahme ist u.E. zu machen für die Berücksichtigung des leichten Verschuldens bereits im Aussenverhältnis (OR 759 I), hat doch der Gesetzgeber hier eine für verfehlt erachtete Gerichtspraxis korrigiert (gl. M. *Widmer* in Basler Kommentar, Vorb. zu Art. 754-761 N 9).

Sodann dürfte die rein verfahrensbezogene Bestimmung zur Kostentragung (OR 756 II, dazu vorn I. 3. C.) jedenfalls auf alle Verfahren Anwendung finden, die unter neuem Recht *angehoben* worden sind, allenfalls aber auch auf alle, die unter neuem Recht zur *Entscheidung* kommen.

- b) Schweizerisches Verantwortlichkeitsrecht ist anzuwenden bei Klagen gegen Organe bzw. Gründer von Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz (vgl. IPRG 155 lit. g), sodann auch gegen Organe von Gesellschaften, die nach ausländischem Recht gegründet worden sind, jedoch in der Schweiz oder von der Schweiz aus geführt werden (IPRG 159).

VI. LITERATUR (AUSWAHL)

Die mit einem * versehenen Werke betreffen das revidierte Aktienrecht.

1. Gesamtdarstellungen und aktienrechtliche Standardwerke

Bättig, Kurt, «Die Verantwortlichkeit der Kontrollstelle im Aktienrecht», (Diss. St. Gallen 1976 = Schriftenreihe der Schweiz. Treuhand- und Revisionskammer 16).

**Böckli, Peter*, «Das neue Aktienrecht», (Zürich 1992) Rz. 536 ff.

Bürgi, Wolfhart Friedrich/Nordmann-Zimmermann, Ursula, Zürcher Kommentar zum OR, Band V/5/b/3, OR 739-771 (Zürich 1979).

Forstmoser, Peter, «Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit», (2. A. Zürich 1987).

von Greyerz, Christoph, «Die Aktiengesellschaft», in: Schweiz. Privatrecht, Band VIII/2 (Basel/Frankfurt a.M. 1982) 1 ff, 289 ff.

Gross, Kurt Jean, «Analyse der haftpflichtrechtlichen Situation des Verwaltungsrates», (Diss. Zürich 1990 = Schriftenreihe zum Konsumentenschutzrecht 33).

Hirsch, Alain, «La responsabilité des administrateurs dans la société anonyme», SJ 89 (1967) 249 ff.

Meier-Wehrli, Jörg, «Die Verantwortlichkeit der Verwaltung einer Aktiengesellschaft bzw. einer Bank gemäss Art. 754 ff OR/41 ff BankG», (Diss. Zürich 1968 = ZBR 296).

von Steiger, Fritz, «Das Recht der AG in der Schweiz», (4. A. Zürich 1970) 274 ff.

**Widmer, Peter*, «Kommentar zu Art. 754-761», in: Basler Kommentar zu OR 530-1186 (Basel 1994).

«La responsabilité des administrateurs de sociétés anonymes», publication CEDIDAC 8 (Lausanne 1987), mit Beiträgen von *Tercier, Egli, Dessemontet, Zeender und Auberson*.

«Die Haftung des Verwaltungsrates», SSHW 87 (Zürich 1986), mit Beiträgen von *Böckli, Forstmoser, Hess, Hütte, Ritter und Stähelin*.

2. Übersichten zum neuen Recht

**Böckli, Peter*, «Neuerungen im Verantwortlichkeitsrecht für den Verwaltungsrat», SZW 65 (1993) 261 ff.

**Forstmoser, Peter*, «Die Verantwortlichkeit der Organe», ST 65 (1991) 536 ff.

**Ders.*, «Die persönliche Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates und ihre Vermeidung», in: Schriftenreihe des SAV Band 11 (Zürich 1992) 7 ff.

**Stoffel, Walter*, «Le conseil d'administration et la responsabilité des administrateurs et réviseurs», in: Le nouveau droit des sociétés anonymes, publication CEDIDAC 23 (Lausanne 1993) 157 ff.

**Tercier, Pierre*, «Le nouveau régime de la responsabilité dans les sociétés anonymes», in: Le nouveau droit des sociétés anonymes, publication CEDIDAC 23 (Lausanne 1993) 449 ff.

*Widmer, Peter, «Die Verantwortlichkeit», AJP 1 (1992) 796 ff.

*Wiegand, Wolfgang, «Die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates», in: Grundfragen des neuen Aktienrechts, Symposium Bär (Bern 1993) 1 ff.

3. Monographien und Aufsätze zu Einzelfragen

Albers-Schönberg, Max, «Haftungsverhältnisse im Konzern», (Diss. Zürich 1980 = SSHW 44) 29 ff, 168 ff.

Berti, Stephen, «Zur prozessualen Geltendmachung des Anspruches auf Ersatz des sog. mittelbaren Schadens im Schweizerischen Aktienrecht», ZSR 109 (1990) I 439 ff.

*Casutt, Andreas, «Rechtliche Aspekte der Verteilung der Prozesskosten im Anfechtungs- und Verantwortlichkeitsprozess», in: FS Forstmoser (Zürich 1993) 79 ff.

*Gilliéron, Pierre-Robert, «Essai d'interprétation du nouvel article 757 CO», SZW 66 (1994) 12 ff.

*Kunz, Peter V., «Rechtsnatur und Einredenordnung der aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsblege» (Diss. Bern 1993 = Berner Beiträge ... 7).

Raschein, Rolf, «Die Abtretung von aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsansprüchen im Konkurs», in: FS 100 Jahre SchKG (Zürich 1989) 357 ff.

*Rauber, Georg, «Der mittelbare Gläubigerschaden, alte und neue Ungereimtheiten im Verantwortlichkeitsrecht», in: FS Forstmoser (Zürich 1993) 157 ff.

*Ruedin, Robert, «Les actions en responsabilité des actionnaires et des créanciers pour le dommage subi par la société dans le cadre de la faillite de la société (art. 756-758 CO)», Recueil de jurisprudence neuchâteloise 1993, 33 ff.

*Rusconi, Baptiste, «Responsabilité solidaire selon l'article 759 CO», in: Le nouveau droit des sociétés anonymes, Publication CEDIDAC 23 (Lausanne 1993) 489 ff.

Sauber, Thomas, «Zur aktienrechtlichen Verantwortlichkeit stiller und verdeckter Verwaltungsratsmitglieder», (Diss. Zürich 1987).

Schiess, Maja, «Das Wesen aktienrechtlicher Verantwortlichkeitsansprüche aus mittelbarem Schaden und deren Geltendmachung im Gesellschaftskonkurs», (Diss. Zürich 1978 = SSHW 31).

*Schmid, Ernst F., «Zur prozessualen Umsetzung der Kostenpflicht der Gesellschaft im vom Aktionär eingeleiteten Verantwortlichkeitsprozess», (Art. 756 Abs. 2 OR), in: FS Forstmoser (Zürich 1993) 341 ff.

Schoop, Katharina Elisabeth, «Die Haftung für die Ueberbewertung von Sacheinlagen bei der AG und bei der GmbH», (Diss. Bern 1981 = SSHW 52).

Zahlreiche weitere Aufsätze sind vor allem in der SZW (bis 1989 = SAG), ferner im ST erschienen.

ROTO-SADAG SA - GENÈVE

SCHWEIZ. JURISTISCHE KARTOTHEK
9, rue du Stand, 1204 GENÈVE

Karte 406

Sektion VIII

Originaltext